

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:

1 Mark

pro Quartal

bei den Post-Anstalten.

Einzel-Nr. 15 Pfg.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.

Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.

Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg

Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:

20 Pfg.

pro 4 gespaltene Zeile.

Reklame **1 Mark**

pro 2 gespaltene Zeile.

Nr. 43.

Barmen, den 27. Oktober 1911.

29. Jahrg.

Ueber Kellerbrände und deren Bekämpfung.

Vortrag, gehalten auf dem Kreisverbandsfest des Kreis-Verbandes Groß-Duisburg im September zu Duisburg-Weiderich von Belden, Oberbrandmeister der Stadt Duisburg.

Das Ablöschen der Kellerbrände hat man bisher in zwei Arten bekämpft: 1. durch Ersticken, indem man sämtliche Kellereingänge und Öffnungen mit Mist, Erde, Sand, nassen Tüchern möglichst luftdicht verschließt. Dieses Verfahren ist nur bei kleineren Kellern in Anwendung zu bringen; dasselbe haben wir in Duisburg wiederholt versucht, ist uns aber nie gelungen, das Feuer zu bekämpfen, nur haben wir erreicht, daß sich das Feuer nicht verbreiten konnte.

Die 2. Art ist Bekämpfung durch Wasser, aber wie: Der Führer, der zuerst am Brandplatz eintrifft, überzeuge sich, wenn nötig, durch Erkundigung von der Bauart und Einrichtung des Kellers, welche Gegenstände vorhanden sind, ob Benzin oder sonstige gefährliche explosible Stoffe im Keller lagern. Auf Grund dieser Angaben läßt sich die Lage des Feuerherdes besser bestimmen.

Sobald der Löschzug zur Stelle ist und ausreichender Wasservorrat zur Verfügung steht, geht ein Strahlrohrführer vor, rückwärts die Treppe herunter, möglichst kriechend; erst dann lasse er Wasser geben. Bei Berührung der brennenden Gegenstände mit dem Strahle wird der Feuerwehrmann sofort das ihm bekannte zischende Brausen vernehmen, und dem Gehöre nachgehend, sich in geeigneter Weise weiter nähern; kriechend vorgehend wird man weniger vom Rauche belästigt, weil in der Nähe des Bodens mehr Sauerstoff vorhanden ist, sodaß man besser und freier atmen kann. Falls der Rauch so stark ist, daß ein Vorgehen mit dem Strahlrohr, sei es gebückt oder kriechend, garnicht möglich ist, benutze man Rauch- oder Atemungsapparate.

In allen Fällen ist es verboten, auch bei Benutzung von Rauchapparaten mit einem freibrennenden Lichte in den Keller einzudringen, denn besonders bei Lagerung von Benzin und Mineralarten usw. findet häufig eine Entwicklung von Explosivgasen statt; man bediene sich der Sicherheitslaterne oder des elektrischen Lichts; nie darf der Mann ohne Notleine den Keller betreten, besser noch eine zweite Person zur Unterstützung nachgeschickt werden.

Sobald der erste Mann die verabredeten Zeichen oder Signale unterläßt, ist anzunehmen, daß ihm etwas zustoßen, daß er eventuell mit der Notleine herauszuziehen ist.

Wenn ein Begehen des Kellers, der großen Gefahr und Hitze wegen, unmöglich geworden, wie dies beim Brennen von Benzin, Spirituosen, Del und Fettstoffen der Fall ist, und ein Löschen in geregelter Weise zweifelhaft erscheint, so greift man zum äußersten Mittel und sucht durch alle Zugänge das Wasser in großen Massen einzuwerfen, sodaß die brennenden Materialien ganz unter Wasser kommen, Spirituosen, Dele und Fettstoffe brennen auf der Wasseroberfläche schwimmend weiter, lassen sich jedoch auch durch Wasser löschen, wenn man ohne jede Unterbrechung eine Menge Wasser zur Verfügung hat. Bei Ablöschen hat man besonders darauf zu achten, daß bei gewölbten Kellern die Decken möglichst vom Wasser verschont bleiben, um ein Bersten und Einstürzen des erhitzten Mauerwerks zu verhüten. Andererseits müssen Balkenkeller, in alten Gebäuden, raschmöglichst abgelöscht werden, damit dieselben

nicht durchbrennen und das Feuer seinen Weg im Innern des Gebäudes fortsetzt.

Es empfiehlt sich, bei gefährlichen Kellerbränden, die sogenannten zylinderförmigen Sicherheits- oder elektrischen Laternen zu benutzen; beim Betreten des Kellers mit der Sicherheitslaterne, zeigen sich, wenn Explosivgase vorhanden, sofort am Glas rote Ränder, ein Zeichen, daß der Mann den Keller verlassen muß, weil große Gefahr vorhanden.

Nun komme ich zur Bekämpfung von brennenden flüssigen Fettstoffen, wie Erd-, Mineral- und Terpentinöl, Benzin und Spiritus; diese flüssigen Stoffe lassen sich am besten durch Bewerfen mit Sand, Asche und auch nasse Tücher ablöschen. Wenn die Ausdehnung des Feuers aber so groß geworden, oder die Verbreitung so rasch vorgeht, daß dieses Verfahren nicht schnell genug angewandt werden kann und die zur Verfügung stehende Menge benannter Materialien nicht ausreicht, so ist die Löschung durch Wasser zu versuchen. Der Wärmeunterschied zwischen Wasser und brennenden Fettstoffen ist auch selbst im Sommer so erheblich, daß Wasser in sehr reichem Maße mit kräftigem Strahle angewandt werden muß und seine Wirkung nicht verfehlt. Die Meinung, Wasser sei zum Löschen derartiger Fettstoffen nicht verwendbar, ist durch die Praxis widerlegt worden; doch weiß man, um wirksam operieren zu können, über reichliche Wassermittel anhaltend verfügen können.

Nach den gemachten Erfahrungen bedarf man das vier- bis fünffache Wasserquantum der betreffenden Fettstoffe und Dele, um dieselben zu löschen.

Ungereinigte und gemischte Erdöle, namentlich solche, die einen Zusatz von Naphta, Benzin, erhalten haben, brennen, wenn sie mit einer Flamme in Berührung kommen.

Bei Erwärmung solcher Stoffe gehen die fremden Bestandteile rasch in Dampfform über und bilden mit dem Sauerstoff der Luft vermengt, sehr gefährliche Explosivgase. In einem vollen Gefäß können sich solche Gase nicht entwickeln, während ein halbvoller Behälter die Bildung von Gasen gestattet.

Spiritus entzündet sich zwar viel rascher, als fettige Substanzen, entwickelt aber beim Brennen eine geringe Hitze und läßt sich rascher löschen, indem durch Einwerfen einer entsprechenden Wassermenge der Spiritus schließlich derart verdünnt wird, daß er seine Fähigkeit zu brennen, vollständig einbüßt.

Westfälischer Feuerwehr-Verband.

Der Ausschuss.

Gelsenkirchen, den 5. Oktober 1911.

An die Wehren des Verbandes!

Anbei überreichen wir

1. den stenographischen Bericht des Verbandstages Gelsenkirchen vom 24. Juni d. Js.;
2. die Satzungen des Provinzialverbandes nach den Beschlüssen des Verbandstages Gelsenkirchen vom 24. Juni d. Js., sowie die Geschäftsordnung für die Feuerwehrtage, die Bestimmungen über Uebungen bei den Festen des Westfäl. Feuerwehrtages

und die Richtlinien für die Satzungen der Kreisverbände nach den Beschlüssen des Verbandstages in Haltern 1910;

3. Fragebogen über die in diesem Jahre vorgekommenen Waldbrände.

Wir bitten dringend für die Organisation der Kreisverbände, da, wo solche noch nicht bestehen, Sorge tragen zu wollen, damit recht bald eine Uebersicht der Kreisverbände in der ganzen Provinz aufgestellt und bekannt gegeben werden kann.

Gleichzeitig ersuchen wir um Nachricht der bereits gegründeten Kreisverbände und über die bereits getätigten Vorstandswahlen.

Die Zahl der Verbandswehren ist, seitdem wir uns mit der Organisation der Kreisverbände befaßt haben, um etwa 100 gestiegen.

Die Provinz Westfalen ist in diesem Jahre durch die anhaltende Dürre ungemün von Waldbränden heimgesucht worden; auch sind künstliche Anlagen nicht davon verschont geblieben.

Erfahrene Forstleute behaupten, daß der Feuerchutz und die Maßregeln zur Bekämpfung von Waldbränden unzureichend sind.

Der Ausschuß wird sich mit dieser Frage demnächst beschäftigen und bitten wir, den beifolgenden Fragebogen ordentlich auszufertigen bis zum 1. Nov. d. J. zurückzusenden.

Dieses ist dringend erforderlich, um eine Uebersicht zu gewinnen.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Herm. Franken, Vorsitzender.

* * *

Satzungen

des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Westfalens nach den Beschlüssen des Verbandstages Gelsenkirchen 1911.

1. Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Zweck des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Westfalens ist die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt durch Austausch der gemachten Erfahrungen auf Feuerwehrtagen, sowie durch Schul- und Hauptübungen und öffentliche Ausstellung von Feuerwehrgeräten.

2. Mitgliedschaft.

§ 2. Der Eintritt in den Verband steht jeder freiwilligen Feuerwehr Westfalens frei.

Besoldeten Feuerwehren ist der Beitritt nicht gestattet. Doch können die Offiziere derselben zu den Verbandstagen eingeladen werden.

§ 3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung der Wehr beim Ausschusse unter Beifügung der Einzel-Satzungen, durch gleichzeitige Verpflichtung auf die Verbandsatzungen, sowie Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr und des Eintrittsgeldes von 5 Mark. Für letzteren Betrag werden die im Verbande eingeführten Drucksachen kostenfrei der Wehr übersandt.

Durch die Aufnahme in den Verband ist die Wehr gleichzeitig in die Haftpflicht-Versicherung des Verbandes aufgenommen, für welche die Beiträge aus der Verbandsklasse geleistet werden.

Personen, welche sich besondere Verdienste um die Entwicklung des Feuerlöschwesens erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses von einem Verbandstage zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

3. Pflichten und Rechte der Verbands-Mitglieder.

§ 4. Von jeder Verbandswehr ist alljährlich im Monat April nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl der Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Verbandstage festgesetzt wird. *) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

Der Ausschuß hat auf dem Verbandstage alljährlich Rechnung zu legen; von der Versammlung werden zur Prüfung der Rechnung 2 Rechnungsprüfer gewählt.

§ 5. Der Ausschuß ist berechtigt, die Beiträge, falls dieselben nicht innerhalb der in § 4 festgesetzten vierwöchentlichen Frist gezahlt werden, durch Postnachnahme einzuziehen. Wird die Zahlung verweigert, so ist die betreffende Wehr durch den Beschluß des Ausschusses aus dem Verbande auszuschließen und derselben hiervon binnen 14 Tagen

*) Anmerkung: Der Jahresbeitrag ist zurzeit auf 15 Pfg. für jedes aktive Mitglied festgesetzt, in diesen Satz ist die Zahlung für die Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

schriftlich Mitteilung zu machen. Ueber die Ausschließung ist dem nächsten Feuerwehrtage Anzeige zu erstatten. Berufung an den letzteren ist gestattet.

§ 6. Jede Wehr hat das Recht, beim Ausschusse Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen, über die auf dem nächsten Feuerwehrtage entschieden wird, falls sie mindestens 6 Wochen vor demselben eingereicht und insofern sie nicht schon durch den Ausschuß erledigt sind.

Anträge, welche auf einem Verbandstage abgelehnt sind, dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden.

§ 7. Auf den schriftlichen Antrag von mindestens 6 Verbands-Feuerwehren, eingebracht von deren Vorstände, hat der Ausschuß innerhalb 6 Wochen einen außerordentlichen Feuerwehrtag einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

§ 8. Alle Verbands-Feuerwehren haben gleiche Rechte und Ansprüche an das Eigentum des Verbandes, sofern sie die Beiträge (§ 4) entrichtet haben.

§ 9. Der Austritt aus dem Verbande muß dem Ausschusse schriftlich angezeigt werden. Ist die ausgetretene Wehr mit Beiträgen im Rückstande, so wird dies dem nächsten Feuerwehrtage angezeigt. Spätere Wiederaufnahme-Gesuche können nur nach Berichtigung etwaiger früherer Rückstände angenommen werden.

Feuerwehren, welche die Verbandsatzungen vorsätzlich und wider besseres Wissen verletzen, können aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Die Ausschließung erfolgt durch Mehrheitsbeschluß auf einem Feuerwehrtage.

Der Beschluß des Verbandstages ist endgültig und der Rechtsweg dagegen ausgeschlossen.

Die ausgeschiedene oder ausgeschlossene Wehr verliert jeden Anspruch gegen den Verband insbesondere auch an dessen Vermögen, sowie an die Haftpflichtversicherung.

§ 10. Die Wehren eines Stadt- oder Landkreises bilden nach Maßgabe der vom Verbandstage hierfür festgesetzten Satzungen einen Kreisverband, dessen Wehren jedoch sämtlich dem Westfälischen Feuerwehr-Verband angehören müssen. Ein Kreis, der nicht mehr als 3 dem Westfälischen Feuerwehr-Verbande angehörende Wehren hat, kann solange mit einem anderen Kreise zusammen einen Verband bilden, als nicht in jedem Kreise mindestens 5 Verbandswehren vorhanden sind.

4. Ausschuß des Verbandes.

§ 11. Die Geschäfte werden durch den Verbands-Ausschuß geführt. Derselbe besteht aus 11 Mitgliedern, welche vom Verbandstage auf 4 Jahre gewählt werden*) und ein Mitglied, welches diejenige Wehr, an deren Ort der nächstjährige Verbandstag abgehalten werden soll, für das betreffende Jahr aus ihrer Mitte entsendet. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Die neugewählten Mitglieder treten sofort nach dem Verbandstage ins Amt.

An den Verbandstagen haben alle Mitglieder des Ausschusses Sitz und Stimme. Wohnt ein Ausschußmitglied in seiner Eigenschaft als solches der Vorstandssitzung eines Kreisverbandes bei, so hat es dort ebenfalls Sitz und Stimme.

Die Mitglieder erhalten Erstattung ihrer Reiseauslagen in der Weise, daß ihnen die Fahrkosten und 9 Mark Tagsgeld vergütet werden.

Scheidet vor Ablauf seiner Amtsdauer ein Mitglied aus, so haben die übrigen Mitglieder das Recht der Zuwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 12. Der Ausschuß besorgt als Vertreter des Verbandes alle laufenden Geschäfte und ist demselben für seine Handlungen verantwortlich. Er hat das Recht, Feuerwehrtage einzuberufen und ist verpflichtet:

- über Einnahmen und Ausgaben Buch und Rechnung zu führen;
- das Archiv des Verbandes aufzubewahren, gehörig fortzuführen und wohlgeordnet dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses zu überliefern;
- die Verhandlungsberichte des letzten Feuerwehrtages vervielfältigen und binnen 6 Wochen den einzelnen Wehren zugehen zu lassen;
- eine Verbandsstatistik zu führen, zu welchem Zwecke die Verbandswehren dem Ausschusse auf dessen Ersuchen die erforderlichen Angaben umgehend zu machen, sowie etwa vorkommende Unfälle jedesmal sofort anzumelden haben;
- im Monat Mai oder Juni jeden Jahres den ordentlichen Feuerwehrtag zu berufen zur Rechnungsab-

*) Anmerkung. Von den in Folge der größeren Zahl neu zu wählenden 3 Mitgliedern scheidet nach 2, 3 und 4 Jahren je eines aus.

lage, Berichterstattung und Neuwahl beziehungsweise Ergänzungswahl des Ausschusses;

f) zur Ausführung des § 7.

§ 13. Die auf Grund des § 13 gebildete Verbands-Kasse dient zunächst zur Bestreitung der durch die Verwaltung entstandenen Kosten.

Der Ausschuss ist ermächtigt, für allgemein wichtige und der Feuerwehrsache nützliche Zwecke ohne vorherige Zustimmung der Verbands-Wehren bis zum Betrage von 150 Mark über die Mittel der Verbands-Kasse zu verfügen, ist jedoch verpflichtet, dem nächsten Verbandstage über solche Ausgaben besonderen begründeten Bericht zu geben.

Nur einem ordnungsmäßig einberufenen Feuerwehrtage steht es zu, anderweitige Verfügung, als z. B. Beitrag zu Feuerwehrtagen und dergleichen zu treffen.

§ 14. Für die Erledigung besonderer Geschäfte kann der Verbandsausschuss sowie auch der Verbandstag Einzelkommissionen aus Mitgliedern des Ausschusses sowie aus anderen geeigneten Feuerwehrleuten wählen. Die Mitglieder solcher Kommissionen erhalten bei Reisen ebenfalls Erstattung ihrer Ausgaben.

5. Feuerwehrtag.

§ 15. Der Verband hält alljährlich im Monat Mai oder Juni einen ordentlichen Feuerwehrtag ab. Das Stimmrecht der vertretenen Feuerwehren richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder dergestalt, daß jede angefangenen 50 Mitglieder eine Stimme gewähren, jedoch nur bis zur Zahl von 200 Mitgliedern; größere Wehren erhalten über diese Zahl hinaus für jede angefangenen 100 Mitglieder eine Stimme. Für die Zahl der Mitglieder ist die zuletzt geleistete Zahlung an die Verbandskasse maßgebend. Jeder Wehr bleibt die Verteilung der ihr zustehenden Stimmen unter ihre Abgeordneten überlassen, und hat sie die letzteren demnach mit entsprechender Vollmacht zu versehen.

Die Uebertragung der einer Verbandswehr zustehenden Stimmen auf Vertreter einer anderen Wehr ist ausgeschlossen.

§ 16. Der Verbandstag wählt alljährlich im Monat Mai oder Juni eine Wehr, an deren Ort der nächstjährige Feuerwehrtag abgehalten werden soll.

Alle Feuerwehrtage müssen den Verbands-Wehren mindestens 5 Wochen vorher angezeigt werden. Die Tagesordnung stellt der Ausschuss fest, und ist solche mindestens 4 Wochen vor dem Feuerwehrtage den Wehren mitzuteilen.

§ 17. Feuerwehrtage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Wehren gültig und beschlußfähig.

Die Verhandlungen werden schnellschriftlich aufgenommen und den Verbandswehren zugestellt.

§ 18. Ueber die Wahl des Festorts sowie über alle sonstigen Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Falls auf dem Verbandstag kein Festort gewählt wird, bleibt die Wahl eines solchen dem Verbandsausschuss überlassen.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§ 19. Anträge auf Abänderungen dieser Satzungen können, nachdem sie nach § 15 vorher bekannt gemacht, nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen zum Beschluß erhoben werden.

§ 20. Die Auflösung des Verbandes kann nur dann beschlossen werden, wenn sich bei der Abstimmung bei Gelegenheit des ordentlichen Feuerwehrtages wenigstens drei Viertel der sämtlichen nach § 15 vertretenen Wehren dafür erklären. Der betreffende Antrag muß auf der Tagesordnung stehen.

Geschäfts-Ordnung für die Feuerwehrtage.

§ 1. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet als Verbandsvorsitzender den Feuerwehrtag und schlägt dem Verbandstage eine Anzahl Besucher vor, welche die Zahl fünfzehn nicht übersteigen dürfen.

§ 2. Die Abgesandten der Verbandswehren haben sich durch schriftliche Vollmacht, die vorher dem Verbandsvorsitzenden einzusenden ist, auszuweisen (§ 15 der Satzungen) und sich zu Beginn der Versammlung in die Teilnehmerliste eintragen zu lassen. Ihnen werden für die Abstimmungen Ausweiskarten zugestellt.

§ 3. Alle Abgesandten zum Feuerwehrtage müssen in Uniform bezw. mit ihren Wehrabzeichen erscheinen.

§ 4. Die Tagesordnung kann nur mit Zustimmung der Versammlung geändert werden.

§ 5. Anträge, die nach Mitteilung der Tagesordnung oder während des Feuerwehrtages eintreffen, können nur mit Bewilligung der Mehrheit der Versammlung zur Beratung und Abstimmung gelangen, nachdem sie vorher durch mindestens 6 anwesende Vertreter unterstützt sind.

§ 6. Die Feuerwehrtage können in Verbindung mit Festen, jedoch nicht an den Festtagen selbst, abgehalten werden.

Bei Leitung der Versammlung gelten folgende Grundsätze:

- Jeder, der reden will, hat sich zum Wort zu melden,
- die Redner kommen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Worte, sofern die Versammlung nicht beschließt, daß je ein Redner für, je einer gegen den vorliegenden Gegenstand sprechen soll,
- der Vorsitzende kann einem Mitgliede nach vorheriger Verwarnung das Wort entziehen, und wird als Regel festgestellt, daß keiner ohne Zustimmung der Versammlung länger als 10 Minuten ununterbrochen über denselben Gegenstand reden darf,
- die Fragestellung des Vorsitzenden kann nur durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung geändert werden,
- ein Antrag bezw. Unterantrag ist auf Verlangen des Vorsitzenden diesem schriftlich zu übergeben,
- ein Antrag auf Schluß der Besprechung muß sofort durch Abstimmung erledigt werden; der Antragsteller und der Berichterstatter hat, wenn er es wünscht, das Schlusswort.

§ 8. Ueber die Auslegung der Geschäftsordnung sowie in allen andern in dieser Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet allein der Verbandsausschuss.

§ 9. Abänderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Feuerwehrtag mit einfacher Mehrheit.

Bestimmungen für die Uebungen

bei den

Festen des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.

§ 1. Die Uebungen zerfallen in:

- Uebungen der Steiger,
- Uebungen der Spritzen- und Wassermannschaften,
- Gesamt-Uebung.

§ 2. Jede dem Verbande angehörige Wehr hat das Recht, sich zu einer der bei dem Verbandsfeste stattfindenden Uebungen anzumelden, und muß diese Anmeldung mindestens 14 Tage vor dem Feste eingegangen sein, widrigenfalls sie ohne Berücksichtigung bleibt.

§ 3. Jede zur Uebung zugelassene Wehr (siehe § 4) hat ihre eigenen Geräte zur Stelle zu bringen, das Ueben mit Geräten anderer Wehren ist untersagt.

§ 4. Sind zu einer Uebung mehrere Wehren angemeldet, so entscheidet das Los, welche Wehr üben soll. Die Feststellung durch das Los erfolgt durch den Ausschuss, und ist das Ergebnis mindestens acht Tage vor dem Feste den betreffenden Wehren mitzuteilen; die festgebende Wehr übt zuletzt.

§ 5. Zur Beurteilung der Leistungen wird ein besonderer aus 9 Personen bestehender Uebungsausschuss gebildet.

Demselben gehören an:

- als ständige Mitglieder: drei Mitglieder des Ausschusses;
- als wechselnde Mitglieder: 6 Mitglieder aus den Verbandswehren, welche alljährlich wechseln, vom Ausschuss am Verbandstage vorgeschlagen werden und von letzterem zu bestätigen sind. Ein Mitglied des Ausschusses führt den Vorsitz.

§ 6. Der Uebungsausschuss tritt unmittelbar nach Beendigung der Uebungen zusammen und stellt einen schriftlichen Bericht über dieselben auf, welcher baldmöglichst sämtlichen Verbandswehren mitzuteilen ist. Eine Berufung gegen diesen Bericht ist unstatthaft. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit.

§ 7. Die Reihenfolge der Uebungen hat der Ausschuss zu bestimmen. Wenn mehrere Wehren üben, darf keine Uebung länger als 20 Minuten dauern. Anfang und Schluß der Uebung wird durch Hornsignal angezeigt.

§ 8. Von der Westfälischen Unfallkasse verbotene Uebungen sind ausgeschlossen.

§ 9. Hat irgend eine Wehr ein neues Gerät, das sie beim Verbandsfeste vorzuführen wünscht, so soll sie dem Ausschuss mindestens vierzehn Tage vor dem Feste Anmeldung nebst Beschreibung des Gerätes zustellen. Der Ausschuss hat über die Zulässigkeit der Uebung zu ent-

scheiden und dieser Beschluß mindestens acht Tage vor dem Fest der betreffenden Wehr mitzuteilen.

* * *

In dem Fragebogen über die im Jahre 1911 vorgekommenen Waldbrände sind folgende Fragen zu beantworten: 1. Name der Wehr. 2. Kreis. 3. Name des Brandmeisters. 4. Sind in diesem Jahre dort Waldbrände vorgekommen? 5. Wem gehört die Besingung? 6. Welchen Umfang hatte der Brandherd? 7. War das Brandobjekt versichert eventl. bei welcher Gesellschaft? 8. Sind Entschädigungen von der Versicherung gezahlt worden und wie hoch waren diese? 9. War die dortige Feuerwehr zur Bekämpfung des Brandes tätig? 10. Waren sonstige Wehren mit-tätig? (Namen derselben sind anzugeben.) 11. Sind Verunglückungen von Feuerwehrleuten vorgekommen? 12. Sind der Wehr für geleistete Arbeit Entschädigungen gezahlt? 13. Sonstige Bemerkungen.

* * *

Sitzung des Verbands-Ausschusses.

Am Montag, den 13. November d. J. s., vormittags 11 Uhr, findet in Bochum, Hotel Kaiserhof, Besitzer Aug. Meyer, obere Marktstraße, eine Sitzung des Verbandsausschusses statt mit folgender

Tagesordnung:

1. Einführung der drei neugewählten Mitglieder Drees-Burgsteinfurt, Meyer-Minden, Wuppermann-Plettemberg.
2. Mitteilungen.
3. Druck der 8. Auflage des Westf. Feuerwehr-Handbuchs, Ergänzungen desselben und Festsetzung der Verkaufspreise.
4. Bericht und Ausbau der noch nicht organisierten Kreisverbände.
5. Einrichtung von Führerkursen.
6. Verstärkung der Mitglieder der technischen Kommission.
7. Bericht über die Sitzung des Preussischen Landesfeuerwehrverbandes.
8. Bericht über die Sitzung des Deutschen Reichsfeuerwehrverbandes.
9. Bericht über die Sitzung des Preussischen Feuerwehrbeirats.
10. Feuerwehrerschulungsheim und Feuerweherschule des Beirats.
11. Antrag über Abweichungen der Tuchfarben für die Uniformen des Verbandes.
12. Bericht über stattgefundenen Waldbrände und Beschlußfassung über Stellung eines Antrages bei der Regierung über Verbesserung des Waldschutzes.
13. Besprechung des Urteils des Amtsgerichts Hörter betreffend Abweisung der Unterstützungspflicht des bei einem Brande verunglückten Th. Rotermund, Mitglied der freiwilligen Feuerwehr Lüchtringen.
14. Wahl des Ortes für die Abhaltung des Feuerwehertages 1912.
15. Mitteilung über die Entwicklung des Feuerwehr-Museums.
16. Der unlautere Wettbewerb für Feuerlöschgeräte durch übertriebene Reklame.
17. Verschiedenes.

Herm. Franken, Vorsitzender.

* * *

Kreisbrandmeister in der Provinz Westfalen.

Am Verbandstage in Haltern 1910 wurde die Einteilung des Provinzial-Verbandes im Kreisverbande beschlossen und hat man mit der Organisation längst begonnen und zum größten Teile sind solche auch schon gegründet.

Auch der Verbandstag in Gelsenkirchen beschäftigte sich noch eingehend mit dieser Angelegenheit und wurde den Verbandswehren im Jahresbericht pro 1910/11 die bereits gegründeten Kreisverbände bekannt gegeben.

Falls Auskünfte in diesen Angelegenheiten gewünscht werden, wende man sich an den Ausschuß des Verbandes, dessen Vorsitzender der Fabrikbesitzer Hermann Franken in Gelsenkirchen II ist, und gern solche prompt erteilen wird.

* * *

* Recklinghausen. Die gemeinsame Schlußübung der Vereinigung der freiwilligen Feuerwehren unserer Stadt, am Sonntag, 8. Oktober, nahm in Recklinghausen-Ost einen erfreulich guten Verlauf. Auf Einladung hin waren u. a. als Gäste erschienen Magistratsassessor Dr. Baur, die Stadtverordneten Albers, Gick, Herrmann, Hül-

mann, Inacker, Pantförder und Sandkühler sowie etwa 10 Herren der Halterner Feuerwehr. Zuerst fanden am Steigerturm in Ost Schlußübungen statt. Dann hielt Branddirektor Stadtbaurat Sopp, der Leiter der ganzen Übungen, einen interessanten Vortrag über die Feuergesährlichkeit der Lichtbildfilme. Durch Experimente erläuterte er die leichte Entzündbarkeit der Filme und die schwere Lösbarkeit, die Entwicklung der giftigen Gase und die hohe Explosionsgefahr der Filme. Unter Führung des Brandmeisters Kruse-Recklinghausen-Ost fand dann ein trockener Sturmangriff auf das Hubertsche Restaurant statt, bei dem sich alle drei Wehren rühmlich hervortaten. Die drei mechanischen Leitern und 11 Schlauchleitungen wurden bei der Arbeit gebraucht. Der Branddirektor gab seiner Freude über die wohlgelungene Übung noch ganz besonderen Ausdruck bei dem folgenden geselligen Beisammensein im Restaurant Hubert.

* * *

* Burgsteinfurt. Am Sonntag, 15. Oktober, nachmittags 4 Uhr trat die Wehr zur diesjährigen Schlußübung vollzählig an und vollführte am städtischen Schlachthause einen Sturmangriff, wobei sowohl Hydranten wie auch die A-Spritze Verwendung fanden. Nach Abbringen der Geräte versammelte sich die Wehr im Vereinslokal, wo Oberbrandmeister Drees den Kameraden den Dank des Vorstandes für ihr pünktliches Erscheinen und den gezeigten Eifer aussprach, und wünschte, daß der gute Geist, der in der Wehr seit Bestehen derselben vorhanden, der Wehr auch weiterhin erhalten bleibe. Oberbrandmeister Drees sprach alsdann über den Nutzen der Sanitätskolonnen sowohl in Friedens- wie auch besonders in Kriegszeiten und regte die Gründung einer solchen aus den Mitgliedern der Wehr an. Die Ausführungen fanden begeisterten Beifall und meldeten sich sofort 24 Kameraden, welche der Kolonne beizutreten sich bereit erklärten. Die Gründung der Sanitätskolonne ist damit vollzogen und sollen die der Ordnungsabteilung angehörenden Mannschaften an den Übungen und bei Bränden als Sanitätsmannschaften teilnehmen, während die übrigen Kameraden nur außerhalb des eigentlichen Feuerwehrdienstes in Tätigkeit treten. Die Kapelle trug durch ihre gut vorgetragenen Musikstücke wesentlich zur Unterhaltung bei und wurde der Kommerz gegen 7 Uhr geschlossen.

* * *

* Sülzenbach. Am Mittwoch, 1. Oktober, abends 8 Uhr, wurde die freiwillige Feuerwehr durch den Branddirektor Klotz aus Weidenau unvermutet alarmiert. Eine Minute nach dem Alarmsignal erschienen die ersten Feuerwehrleute am Spritzenhaus. Als Brandobjekt war das Haus des Schreinermeisters Wilhelm Schweisfurth, Bruchstraße, gedacht. Zehn Minuten nach der Alarmierung gab der Hydrant das erste Wasser. Hernach fanden sich sämtliche Wehrleute zu einem gemütlichen Beisammensein im Gasthof Florenburg ein, wobei ein von der Stadt gespendetes Faß Bier getrunken wurde.

* * *

* Dreis-Liefenbach. Nachdem am 8. d. M. die Schlußübung der freiwilligen Feuerwehr stattgefunden hatte, gab man sich allgemein der Hoffnung hin, daß hiermit die Übungen für das laufende Jahr beendet seien. Hierin hatte man sich aber getäuscht, denn am Dienstag abend 8¼ Uhr wurde die Wehr unerwartet durch Herrn Branddirektor Klotz aus Weidenau alarmiert. Als Brandobjekt hatte er das im sogenannten „alten Seifen“ zu Liefenbach liegende Weberische Wohnhaus angenommen, das an einer ziemlich steilen Anhöhe vom Wasser in einiger Entfernung liegt. Sechs Minuten nach dem ersten Alarmsignal waren die Feuerlöschgeräte von Dreisbach aus zur Stelle, jedoch konnte erst nach weiteren acht Minuten Wasser gegeben werden, weil die Schlauchleitung lang war und einige alte Schläuche platzen, die ausgewechselt werden mußten. Nach Beendigung der Übung begab sich die Wehr in das Vereinslokal, wo Herr Branddirektor Klotz in seiner Kritik besonders hervorhob, daß die Wehr seit ihrem fast zweijährigen Bestehen zu seiner Freude so geschult sei, um im Ernstfalle allen gestellten Anforderungen zu entsprechen, wovon auch schon Beweise erbracht worden seien. Er betonte ferner, daß er absichtlich ein entfernt gelegenes, schwieriges Brandobjekt gewählt habe, um der Gemeinde den Beweis zu liefern, daß die vorhandenen Feuerlöschgeräte den an sie zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügen, naemntlich seien die meisten Schläuche schlecht und unbrauchbar, auch sei es notwendig, daß für die Druckpritze ein Zu-

Bringer beschafft werde, damit dessen Bedienung mit Feuerweirern in Wegfall komme. Er schloß seine Ausführungen in der Hoffnung, daß die Gemeinde für die erforderlichen Anschaffungen Sorge tragen werde. Die Leistungen der Wehr bezeichnet er mit gut.

* * *

* Vorhalle. Die hiesige freiwillige Feuerwehr hielt am Sonntag, 22. Oktober, um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags, eine Übung ab. Als Übungsobjekt war die Besichtigung unseres Ehrenvorsitzenden und Gemeindevorstehers Herrn Hülsberg, vorgelesen. Der Übung lag folgender Plan zugrunde: In der oben genannten Besichtigung war Feuer ausgebrochen, was sich bei dem herrschenden Sturm schnell auf die angrenzenden Gebäude ausbreitete. Der Druck der Wasserleitung, welche auf zwei Schlauchleitungen verteilt war, war jedoch nicht ausreichend und mußte somit das Wasser aus dem naheliegenden Fischteich mittels Feuerspritze herausgepumpt werden, sodas nun mit drei Schlauchabteilungen gearbeitet werden konnte. Die Wehr war dieser Übung voll und ganz gerecht. Nach Schluß der Übung wurden sämtliche Geräte wieder zum Spritzenhause gebracht. Dann marschierte die Wehr zum Saale des Herrn Heinrich Klein, wo noch die Monatsversammlung stattfand. Herr Oberbrandmeister Schulze dankte den Kameraden für ihr zahlreiches Erscheinen bei dem Regenwetter. Nachdem noch mehrere Vereinsangelegenheiten erledigt waren, schloß Herr Schulze die Versammlung mit einem kräftigen „Gut Schlauch“.

* * *

* Gosenbad. Am Montag, 16. Oktober, abends 7 Uhr 58 Minuten, ertönten plötzlich die Alarmsignale der hiesigen freiwilligen Feuerwehr. Dieselbe wurde durch Branddirektor Klotz-Weidenau unerwartet alarmiert. Die Wehr war schnell zur Stelle; die Hydrantenabteilung konnte schon um 8 Uhr 6 Minuten mit einer Leitung Wasser geben. Nach beendigter Übung versammelte Branddirektor Klotz die Wehrmänner im Vereinslokal und sprach der Wehr den Dank für die gut ausgeführte Übung aus, im weiteren gab er noch Anweisung über verschiedene Punkte, besonders über die Vorteile unseres Kreis- und des Westfälischen Verbandes, und er ermahnte die Wehr, die unserm Verband noch ferne steht, demselben beizutreten.

* * *

* Struthütten. Am Morgen des 15. Oktober, 7 Uhr 20 Minuten, wurde die hiesige freiwillige Feuerwehr durch Herrn Branddirektor Klotz-Weidenau unerwartet alarmiert. Trotzdem ein großer Teil der Feuerwehrmänner noch in den Federn lag, war die Wehr schnell zur Stelle und die Hydrantenabteilung gab mit einer Leitung 7 Uhr 29 Minuten, die Spritzenabteilung 7 Uhr 32 Minuten Wasser. Nach beendigter Übung versammelte Branddirektor Klotz die Wehr beim Spritzenhause, dankte dem Oberbrandmeister, dem Führer und den Mannschaften für die Opferwilligkeit und sprach den Wunsch aus, daß die Wehr auf dem beschrittenen Wege weiter schaffen möchte zum Nutzen ihrer Gemeinde, zum Wohle unseres Verbandes.

Rheinisch-Westfälisches Feuerwehr-Museum Gelsenkirchen.

* Gelsenkirchen. Das hiesige Rheinisch-Westfälische Feuerwehrmuseum wurde durch eine wertvolle Schenkung bereichert. Es handelt sich um ein Modell des neuen Spritzenhauses des Amtes Buer. Dieses Modell ist von einem Essener Bildhauer in Gips sehr akkurat hergestellt. Erbaut ist das Spritzenhaus von Herrn Amtsbaumeister Helmrich und es befindet sich an einer projektierten Straße, welche später durchgeführt werden soll. Das Gebäude bietet dem Beschauer ein ruhiges, farbenprächtiges Bild, welches sich von der Landschaft in recht wirkungsvoller Weise abhebt. Der Architekt hat hier ein kleines Kunstwerk geschaffen, von dessen Außern man auf eine zweckentsprechende Grundrisslösung schließen darf. Betritt man das Gebäude durch den Eingang von der Westseite, so gelangt man zunächst in einen Vorflur. Von hier aus führte eine Treppe in den ersten Stock, in welchem die Wohnung des Wärters eingerichtet ist. Im Erdgeschoß liegen an diesem Vorflur ein Bureau und ein kleines Magazin. Hier werden die Spaten und Patschen zum Löschen von Waldbränden aufbewahrt. — Letztere sind von der freiwilligen Wehr Buer wiederholt mit großem Erfolg verwendet worden. In dem

nächsten Raum steht gebrauchsfertig die Dampfspritze mit Tender. An der Rückwand befindet sich ein großer Behälter für Brennmaterial. Nun folgt ein umfangreicher Raum mit vier großen Flügeltüren, der sein Licht von den in den Türen angebrachten Oberlichtern erhält. Hier sind die übrigen Geräte, wie mechanische Leiter, zwei Handdruckspritzen, eine Anzahl Wasserkufen, Sanitäts- und Steigerwagen u. a. m. aufgestellt. Jedes Gerät steht für sich in eisernen Schienen, um das Herausfahren aus der Halle zu erleichtern. Den Hauptschmuck des Gebäudes bildet der Turm, welcher nicht nur zur Abhaltung von Übungen dient, sondern auch im Innern eine Einrichtung enthält, welche zum Waschen und Trocknen der gebrauchten Schläuche Verwendung findet. Diese äußerst praktische Einrichtung ist von der Firma Martin aus Marten geliefert und aufgestellt. Es muß zugegeben werden, daß der Architekt seine Aufgabe in ästhetischer und praktischer Beziehung vollkommen gelöst hat. Die Baukosten für das Spritzenhaus belaufen sich auf 25 000 Mark. Diese Summe konnte keine bessere Verwendung finden, als zum Schutz und Nutzen für das Leben und Gut der Bürger.

Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.

* Sieglar. Am Sonntag, den 1. Oktober, fand hier selbst die erste Schlußübung der seit einem Jahre bestehenden freiwilligen Feuerwehr der Bürgermeisterei Sieglar statt. Um 4 Uhr nachmittags traten die Wehrleute der sämtlichen fünf Löschzüge auf dem Marktplatz an; die Feuerwehrkapelle war ebenfalls zugegen. Der zur Übung erschienenene Kreisbrandmeister Sonnenburg-Sieglar schritt zunächst die Front ab. Alsdann erfolgte ein Vorbeimarsch vor dem Kreisbrandmeister und danach Fußzerzieren der sämtlichen Wehrleute, 140 an der Zahl, welches Branddirektor Lindlar kommandierte. Hierauf übte die Steigerabteilung des Löschzuges I (Oberlar) am Steigerturm unter Leitung des Steigerführers Bargon, und dann fand Sturmangriff des Löschzuges I unter dem Befehl des Brandmeisters Neumann am Steigerturm statt. Während der Übung spielte die Feuerwehrkapelle auf dem Marktplatz. Das Fußzerzieren und die Übung fielen zur vollen Zufriedenheit aus; die Wehr hat gezeigt, daß sie trotz ihres kurzen Bestehens schon recht gutes leistet. Die neue Wasserleitung funktionierte tadellos. Die Geräte sind alle noch neu und in sehr gutem Zustande. Nach der Übung marschierte die Wehr unter Vorantritt der Kapelle durch den Ort zum Lokale des Wirtes Krein. Branddirektor Lindlar brachte das Kaiserhoch aus, begrüßte die inaktiven Mitglieder, welche zahlreich erschienen waren, und besprach kurz die vorhergegangene Schlußübung. Kreisbrandmeister Sonnenburg lobte das gute Verhalten der jungen Wehr, sprach sich anerkennend über die Übung aus und ermahnte die Kameraden zu treuer Pflichterfüllung. Bei gemütlichem Beisammensein, das die Feuerwehrkapelle durch ihre Vorträge verschönte, flossen die angenehmen Stunden schnell dahin, und man trennte sich mit dem Gelöbniß, immer treu zusammenzuhalten im Dienste der Nächstenliebe.

* * *

* Böllingen. Nachdem die von der Firma Siemens & Halske hergestellte elektrische Feueralarmanlage für den Ort Böllingen am Montag, 9. d., abgenommen worden war, wurde am Mittwoch, 11. Okt., auf Anordnung des Herrn Bürgermeisters eine Probealarmierung angeordnet. Ebenso wie im Vorjahre, so kam auch diesmal die Sache so überraschend und unvorhersehbar, daß bis hinauf zum Branddirektor kein Feuerwehrmann eine Ahnung hatte. Das Ergebnis war ein geradezu überraschendes. Schon zwei Minuten nach der Alarmierung waren fünf Feuerwehrleute im Depot, welche sich nach drei Minuten auf acht Mann erhöhte. Sieben Minuten später, also zehn Minuten nach der ersten Alarmierung, war die Retterabteilung mit Geräten in Stärke von acht Mann auf der eine Viertelstunde vom Depot entfernten gelegenen Brandstelle eingetroffen. Nach 15 Minuten war eine weitere Abteilung herangerückt und die Rettungsarbeiten der ersten Abteilung waren bereits im Gange. Fünf Minuten später kamen zwei weitere Geräte heran, bis das letzte zwei Minuten darauf eintraf. Im ganzen waren nun 49 Wehrleute zur Stelle und dies alles in 22 Minuten nach der ersten Alarmierung, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß der fingierte Brandherd, wie erwähnt, 15 Minuten vom Depot entfernt gelegen ist. Ein jeder Fachmann muß diese Leistungen unbedingt als durchaus gut bezeichnen. Nach einer kurzen

Kritik des Herrn Branddirektors und einer darauffolgenden Ansprache des Herrn Bürgermeisters, die in ein Hoch auf Gemeinde und Bürgermeisterei ob ihrer Opferwilligkeit ausklang, war die Übung beendet, und die Löschzüge konnten abrücken.

Feuerwehr-Verband für das Herzogtum Oldenburg.

Seine Kgl. Hoheit der Großherzog hat dem Adjutanten der freiwilligen Turnerfeuerwehr Berne, Herrn Auktionator Johann Röfer, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste in der Wehr die Medaille für Verdienste in der Feuerwehr verliehen. Die Auszeichnung konnte dem lieben Kameraden bei Gelegenheit der Feier des 50. Stiftungsfestes des Stedinger Turnvereins in Berne am 22. Oktober d. Js. durch den Verbandsgeschäftsführer überreicht werden. Dem Geehrten und der Wehr wünschen wir, daß sie noch lange Jahre im bisherigen guten Einvernehmen zusammen gehören mögen.

Oldenburg, 24. Oktober 1911.

Der Verbandsvorstand.

* * *

* Delmenhorst, 19. Okt. Gestern abend gegen 9 Uhr wurde die Freiwillige Turnerfeuerwehr zu einem Großfeuer in der Eisengießerei und Maschinenfabrik der Firma Griese u. Co. alarmiert. Die Dampfspritze, Hydranten und Geräterwagen konnten in wenigen Minuten nach der Brandstelle abrücken. Das Feuer hatte schon eine ziemliche Ausdehnung angenommen, ehe es bemerkt worden war. Die Dampfspritze hatte bei dem Wasserturm der Eisenbahn angelegt. Aus den vor der Zuteppinnerei und an der Stedingerstraße liegenden Hydranten, sowie von einer Leitung der Zuteppinnerei selbst wurde Wasser gegeben und konnte das Feuer von allen Seiten wirksam bekämpft werden. Vor allen Dingen war es Aufgabe der Wehr, das dahinterliegende große Holzlager der Firma J. C. Schröder, sowie die in unmittelbarer Nähe liegende Hanseatische Zuteppinnerei und Weberei zu schützen. Nach gut dreistündiger angestrengter Arbeit konnte die Wehr wieder abrücken. Die Formerei und Gießerei sind total niedergebrannt. Der Betrieb in diesen Abteilungen wird voraussichtlich drei bis vier Wochen gestört sein. Hier haben zirka 35 Mann gearbeitet. Die Maschinenfabrik hat keinen Schaden genommen und wird ungestört weiter arbeiten. Der Schaden ist ziemlich bedeutend, jedoch noch nicht festzustellen, da die Schätzer erst in einigen Tagen den Schaden abschätzen werden. Die Entstehungsurache des Feuers ist unbekannt. Als die Spritzen bei der Barriere der Stedingerstraße erschienen, waren die Schranken wegen Rangierens geschlossen. Dieses war bei dem Brande in der Wollkammerei ebenso der Fall. Wenn keine Züge einlaufen, sollten die Schranken beim Herannahen der Spritzen sofort geöffnet und das Rangieren für kurze Zeit eingestellt werden. Hoffentlich gibt die Eisenbahn-Verwaltung Anweisung, daß sich derartige Fälle nicht wiederholen.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* Lüneburg. Die Uebersicht über die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1910, bearbeitet im Bureau des Vorstandes des Feuerwehr-Verbandes zu Lüneburg, ist uns zugegangen. Sie verzeichnet Brände aus 127 Orten im Regierungs-Bezirk Lüneburg, aus 92 Orten im Regierungs-Bezirk Hildesheim, aus 70 Orten im Regierungs-Bezirk Hannover, aus 55 Orten im Regierungs-Bezirk Stade, aus 22 Orten im Regierungs-Bezirk Osnabrück, und aus 30 Orten im Regierungs-Bezirk Aurich, sowie 2 Brände in Bülow, 7 Brände in Güstrow und 1 Brand in Krakow in Mecklenburg. Der Feuerlösch- und Rettungsverein in Harburg verzeichnet die meisten Brände mit 39. Der Bericht enthält die Bezeichnungen der Verbandfeuerwehren, Datum und Stunde des Schadenfeuers, Angabe des Brandortes, Bezeichnung des Brandobjektes, Angaben über die Rettung von Menschen und Vieh und Name des Berichterstatters. Auszugsweise teilen wir mit, daß in Dannenberg am 5. August ein Knecht durch die Feuerwehr gerettet wurde, ferner in Margen am 9. April ein 14-jähriger Junge, in St. Andreasberg am 28. Januar ein Kind, in Gleidingen am 20. Januar eine ganze Familie,

in Peine am 17. Dezember eine Wöchnerin mit Kind und in Siedenburg am 9. Dezember ein 8jähriger Knabe. Die Statistik verzeichnet ferner, daß 7 Feuerwehrleute und ein Monteur bei den Rettungsarbeiten verletzt wurden.

* * *

* Wien. Im Februar dieses Jahres hat der Verband der Freiwilligen Feuerwehren Wiens den einstimmigen Beschluß gefaßt, den Bürgermeister Dr. Neumayer in Anbetracht seiner Verdienste um die Verbandszwecke zum Ehrenmitglied des Verbandes zu ernennen. Am Sonntag, 8. Oktober, vormittags, wurde dem Bürgermeister durch eine Deputation das mit künstlerischem Schmuck ausgestattete Ehrendiplom überreicht. Der Deputation gehörten an: Kommandant Gemeinderat Wilhelm Schedifka, dessen Stellvertreter Hauptmann Kantner (Ottakring), Schriftführer Hauptmann Josef Schnobel (Haiding) und Kassierer Hauptmann Liszkay (Penzing) sowie der Redakteur der „Feuerwehrsignale“ Landesoffizial Friedrich Entlicher. In einer Ansprache feierte Hauptmann Kantner die großen Verdienste des Bürgermeisters um die freiwilligen Feuerwehren Wiens und bat ihn, er möge in derselben Weise wie sein verstorbener Vorgänger für die freiwilligen Feuerwehren Wiens eintreten. Bürgermeister Dr. Neumayer erwiderte, es freue ihn diese Auszeichnung außerordentlich, besonders auch deshalb, weil er seinerzeit selbst aktiv den freiwilligen Feuerwehren als Mitglied angehörte, und zwar zuerst der Feuerwehr in Baden und später jener in Leoben, und da er wiederholt selbst zu Bränden ausgerückt sei. Kommandant Schedifka und Hauptmann Liszkay unterbreiteten dem Bürgermeister bei dieser Gelegenheit verschiedene Anliegen der Wiener freiwilligen Feuerwehren, deren wohlwollende Prüfung der Bürgermeister zusagte.

* * *

* Wien. Ein bemerkenswerter Vorschlag, der sämtlichen Bezirksvertretungen zur analogen Beschlußfassung vorgelegt werden wird, wurde in der letzten Sitzung der Währinger Bezirksvertretung vom Bezirksrat Auingner gemacht. Derselbe stellte nämlich den Antrag, es sei in Würdigung des verdienstvollen Wirkens der Feuerwehr, die bei dem vor kurzem stattgehabten Riesenbrande der Holzlager an der Nordbahn ihren Heldenmut und ihre Aufopferung in besonders augenfälliger Weise gezeigt hat, jedem Mitglied der Feuerwehr eine nach Dienstjahren abgestufte Auszeichnung zu verleihen. Und zwar soll jedem Mitglied nach zehn Dienstjahren ein Diplom, nach fünfzehn Dienstjahren ein Ehrengeschenk und nach zwanzig Jahren die Salvatormedaille als Auszeichnung zuerkannt werden. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Aus dem Gerichtssaale.

Müssen die Dienste der Feuerwehr eventl. bezahlt werden?

Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1911.

(Nachdruck verboten.)

sk. Leipzig, 17. Oktober. Eine Frage von weittragender praktischer Bedeutung war jetzt vom Reichsgericht zu lösen: Müssen die Dienste der Feuerwehr evtl. bezahlt werden? Eine solche Forderung war vom Bremischen Staat und von der Stadt Bremerhaven gegen die Firma Bachmann in Bremen erhoben worden. In zwei Raifchuppen dieser Firma war in der Nacht vom 5. zum 6. Juli 1904 ein gewaltiger Brand entstanden, der durch Vernichtung von ungeheuren Mengen Baumwolle einen Gesamtschaden von über eine Million Mark angerichtet hatte. Die Berufsfeuerwehr hatte zunächst über einen Tag gebraucht, um des eigentlichen Feuers in den Schuppen Herr zu werden. Darüber hinaus hatte aber der Brand der Feuerwehr noch bis tief in den August hinein zu schaffen gemacht. In der Erkenntnis nämlich, daß gerade bei Baumwollbränden das Feuer sich leicht in das Innere der Ballen versteckt und dort oft wochenlang unbemerkt weiter brennt, um dann plötzlich von neuem zu entflammen, hat der Bremische Staat und die Stadt Bremerhaven einen sogenannten Brandplatz errichtet, wo die Baumwollballen lange Zeit unter Aufsicht gehalten werden, bis jede Feuergefahr endgültig beseitigt ist. Vorliegend hatte nun die Wehr über 9000 Ballen nach diesem Brandplatz schaffen müssen und die Löschung und Beobachtung derselben hatte bis Mitte Juli gedauert. Einen weiteren Monat lang hatte dann eine Brandstation sowie eine Dampfspritze zurückgelassen werden müssen,

die durch die an die Hydranten angelegten Schläuche ständig Wasser in bereit stehende Eimer leiteten. Im ganzen waren etwa 200 Mann der Wehr für die Löschung des Feuers gebraucht und ständig zahlreiche Schlauchleitungen und eine Dampfspritze in Tätigkeit gehalten worden. Die Kläger berechneten für diese Dienstleistungen der Firma Bachmann 13 000 Mk.; indem sie diese Forderung sowohl darauf stützten, daß nach der sogenannten Brandplatzordnung Lagermiete verlangt werden dürfe, wie auch auf eine Mitteilung des Branddirektors an den Prokuristen der Firma, daß solche weitgehenden Dienste der Wehr nicht unentgeltlich seien. Die beklagte Firma bestritt ihre Zahlungspflicht, indem sie geltend machte, die Dienste seien in rein öffentlichem Interesse erforderlich gewesen, müßten also unentgeltlich geleistet werden. Das Landgericht Bremen hatte die Klage dem Grunde nach für berechtigt erklärt, das Oberlandesgericht Hamburg aber insoweit abgewiesen, als auch für den Gebrauch von Schlauchleitungen und der Dampfspritze Vergütung verlangt werde. Es könne ganz auf sich beruhen, so führte das Berufungsgericht aus, ob wirklich, wie die Kläger behaupteten, vertragliche Abmachungen zwischen den Parteien bestanden hätten, die Dienste der Feuerwehr sollten bezahlt werden. Zahlungszufagen dieser Art hätten doch nur den Sinn haben können, daß nur diejenigen Dienste hätten bezahlt werden sollen, die nicht ohne weiteres in Ausübung des öffentlichen Feuererschuzes geleistet werden müssen. Es brauche darum auch garnicht untersucht zu werden, ob ähnliche Dienste bisher stets anstandslos von den Betroffenen honoriert worden seien. Nur darauf komme es an, ob die geleisteten Dienste zu denen gehörten, zu denen die Feuerwehr ohnedies kraft ihrer öffentlichen Feuererschuzpflicht verbunden gewesen sei. Welche Dienste hierunter fielen, könne aus der Entwicklung des Feuererschuzwesens überhaupt entnommen werden. In Berlin z. B. seien, wie der vernommene Sachverständige erklärt habe, alle Dienstleistungen der Feuerwehr stets unentgeltlich, ähnlich sei das Feuerlöschwesen auch anderwärts geregelt. Ausnahmen bildeten höchstens die Brandfälle, die auf Ablicht oder Fahrlässigkeit beruhten. Als Richtschnur bei Beantwortung der Frage, ob die Dienste honoriert werden müßten, müsse gelten, ob die Dienste noch Bestandteil des öffentlichen Feuererschuzrechtes gewesen seien. Der Sachverständige habe nun erklärt, als die Feuerwehr den Brandplatz verlassen gehabt habe, habe keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr oder für die Ballen bestanden. Entschädigung könne darum nur für die Dienste verlangt werden, die von der Feuerwehr darüber hinaus geleistet worden seien. Was die weitere Ueberlassung von Schläuchen und der Dampfspritze anlange, so habe der Branddirektor es für nötig erachtet, eine Brandstation und eine Dampfspritze zurückzulassen. Ob etwa für diese Entgelt gezahlt werden müsse, entscheide sich nach demselben Grundsatz, ob die Beschaffung und Ueberlassung der zurückgebliebenen Schläuche und der Dampfspritze noch Bestandteil des Feuererschuzrechtes gewesen seien. Dies sei gleichfalls zu bejahen, nach den allgemeinen Aufgaben einer Feuerwehr, solange überhaupt noch Brandverdächtigkeit bestehe, Löschgeräte und Mannschaften an der Brandstätte zurückzulassen. Das Reichsgericht entschied gleichfalls, daß für die Löschgeräte und Schläuche sowie für die Dampfspritze keine Vergütung beansprucht werden könne, denn diese Maßnahmen hätten zu dem öffentlichen Feuererschuzrechte gehört und wies die Revision des Bremischen Staates und der Stadt zurück.

Verschiedene Mitteilungen.

* [Auszeichnung.] Das oberste Preisgericht der Weltausstellung Turin hat den Vereinigten Feuerwehrrätefabriken G. m. b. H. in U m a. D. den Großen Preis zuerkannt, nachdem sie schon auf dem internationalen Feuerwehrtongress, welcher diesen Sommer im Zusammenhang mit der Weltausstellung in Turin stattfand, für ihre mechanischen Leitern usw. die höchste Auszeichnung, eine goldene Medaille, erhalten haben.

Fragelasten.

Zu der Anfrage in Nr. 41 des Feuerwehrmann.

Die Schläuche werden von der Brandstelle zum Hydranten gelegt. Die Zubringerschläuche sind auf den Fahrzeugen, wie Autospritzen, Motorspritzen, Gasspritzen u. auf Schlauchkarren oder auf fest mit dem Fahrzeug verbundenen Schlauchwellen untergebracht. Die Fahrzeuge fahren vor die Brandstelle. Die zum Auslegen der Zubringerleitung bestimmten Leute, nehmen im ersten Falle die freie Kupplung am Schlauchkarren und kuppeln sie an die Spritze an und fahren zum Hydranten. Hier wickeln sie bis zur nächsten Kupplung Schlauch ab und kuppeln an den Hydranten an. Ohne weiteres kann der Hydrant geöffnet werden. Der Schlauchkarren hat keinen unnötigen Weg gemacht. Im 2. Fall nimmt ein Mann die freie Kupplung und läuft, von der Welle Schlauch abwickelnd, zum Hydranten. Ist der Schlauch genügend weit abgewickelt, wird an der Welle abgekuppelt, dann an Spritze und Hydrant angeschlossen. Ohne Zeitverlust kann der Hydrant geöffnet werden.

Hat man eigene Fahrzeuge für die Schlauchwagen, so dürfte sich auch immer empfehlen, von der Brandstelle zum Hydranten zu fahren. Dies wird bei besonders langen Leitungen besonders verständlich. Die Fahrzeuge sind doch geschlossen zur Brandstelle gerückt. Der Strahlrohrführer kuppelt sein Strahlrohr an, der Schlauchwagen fährt, Schlauch abwickelnd zum Hydranten. Hier kuppelt man den Schlauch an denselben an. Der Hydrant kann sofort geöffnet werden. Würde man umgekehrt fahren, so müßte der Mann am Hydranten erst benachrichtigt werden, wann die Leitung hergestellt ist. Der Weg ohne Schlauchauslegen zum Hydranten ist verlorene Zeit. Zeit gewinnen ist sehr wesentlich.

Dhmann,

Brandmeister der Stettiner Berufsfeuerwehr.

Der Feuerwehrmann

erscheint wöchentlich und ist durch die Postämter des Deutschen Reichs, Luxemburgs und Oesterreich-Ungarns für den Preis von 1 Mark pr. Vierteljahr zu beziehen. Direkt von der Expedition unter Kreuzband bezogen, kostet der Jahrgang für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn 5 Mark bei vorheriger Einsendung des Betrages für die Länder des Weltpostvereins 6 Mark.

Anzeigen.

Reserviert für die Firma

Poensgen, Scheibler & Co.
G. m. b. H., Gemünd (Eifel)

Feuerwehrgerätefabrik
Leiterbau etc.

1665

Steiner & Keller, Uniformfabrik
Gegr. 1878. **Köln.** Gegr. 1878.
Spezialabteilung: 1678
Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.
Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.
Seit 30 Jahren vertragsmäßige Lieferanten der Berufs- und
Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.
Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.
Rheinische Vorschrift. Westfälische Vorschrift.

Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken GmbH
Spezialität:
Alle Artikel
für Feuerwehren.
Ulma D.

1662

Schläuche

aus Hanf und Flachs, roh und gummiert

Liefert in hervorragender Qualität und vorzüglicher Ausführung zu billigsten Preisen

1676

Mechanische Hanfselauchweberei

Hans Meiswinkel, Essen-Ruhr

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Lieferant der kaiserl. Marine und der Staatsbahn.

Sämtliche Feuerlösch-Artikel

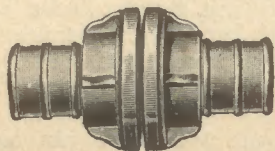
Monopolfreie Kupplungen

Normal-Kuppel-Stücke

: nach seitherigem Patent Storz :

Feuerspritzen

Billigste Preise



Bestes Material

Mech. Leitern

nur allerbeste Präzisions-Arbeit

1712 **Aug. Hönig G. m. b. H. Köln-Nippes**

Spezialfabrik für Feuerlöschgeräte u. Armaturen • gegr. 1832.

C. Thorn, Elberfeld

Spezial-Geschäft in Feuerwehr-Artikeln

empfiehlt in solider und sauberer Ausführung

sämtliche Personalausrüstungen, besonders Helme in jeder Ausführung, Gurte und Beiltaschen, Beile, Leinen, Karabinerhaken, Laternen, Fackeln, Hakenleitern, Schiebeleitern, Dachleitern, Schlauchhaspel und Gerätewagen in verschiedenster Ausführung, Rauchschutz- und Rettungsgeräte.

Hakenleitern mit hohlem Haken aus Mannesmann-Stahlrohr

ungemein leichtes Gewicht.

Ausrüstungen für Sanitäts-Kolonnen.

Man verlange Preislisten.

1677

Feuerwehr-Museum

der

Feuerwehr-Verbände von Rheinland u. Westfalen in Gelsenkirchen, Ahstrasse 7.

Das Museum ist geöffnet Sonntags von 11 bis 1 Uhr.

Eintritt frei.

Bei Besichtigung in Gruppen bitten wir um vorherige Anmeldung bei dem Vorsitzenden Hermann Franken in Gelsenkirchen II.

JUNG'S FEUERWEHRBÜCHER

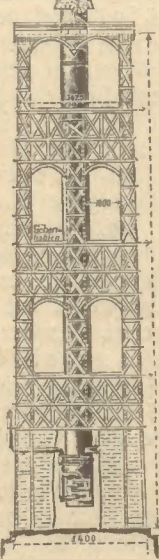
enthalten Abhandlungen über alle die Feuerwehren interessierenden Gebiete. Verzeichnis der bisher erschienenen 25 Hefte kostenlos.

PH. L. JUNG, Feuerwehrbuchhandlg., München 7

1654

Eiserne Steigertürme

Ansicht der Breitseite



mit und ohne heizbare Schlauchwasch- u. Trockentürme, worin gefrorene Schläuche selbsttätig, kostenlos und absolut schonend aufgetaut, gewaschen u. getrocknet werden.

Patent Martin D. R. P. 159 256. Beste Referenzen.

W. Martin

Eisenbau-Anstalt Kley 1681 Kreis Dortmund.

Buchdruckerei Fr. Staats

Barmen, Altermarkt 21—31

— Fernsprecher Nr. 145* —

Akzidenz-Druckerei

Geschmackvolle und saubere Anfertigung von Drucksachen aller Art.

Handfeuerlöscher

„Frankenruf“

(gesetzl. geschützt)



12 Liter Inhalt.

Füllung ohne Kosten M. 7.50 franko.

Wiederverkäufern Rabatt.

Hermann Franken

1689 Gelsenkirchen 2.

Gebrauchte, aber noch in gutem, verwendungsfähigem Zustande sich befindende

Feuerspritzen,

welche sich für Brandwehren auf dem Lande eignen, zu kaufen gesucht.

Offerten unter X 1717 an die Expedition dieses Blattes.

Seit 1904 sind mit **Minimax**

24741

Brände im Entstehen gelöscht worden.

Wieder ein Menschenleben gerettet!

Brandmeldung vom 7. Juli 1911

Der Minimax-Apparat hat sich glänzend bewährt!

Im Probiersaale fiel auf eine Petroleumlampe zum Armieren von Vergasern ein Eisenrohr. Durch Abbrechen eines Zünders explodierte die Lampe und überspritzte den mit der Lampe hantierenden Arbeiter Joss mit brennendem Petroleum. Der Arbeiter stand sofort in Flammen. Mit einem „Minimax-Apparat“ wurde das Feuer gelöscht und der Arbeiter, der sonst verbrannt wäre, gerettet.

Dresdner Gasmotorenfabrik vorm. Moritz Hille, Dresden.

Minimax-

Apparate-Bau-Gesellschaft

Köln a. Rhein

Händelstr. 55.

1670